

# **KLuST**

**Kölner Lesben- und Schwulentag e.V.**

## **BEITRAGSORDNUNG**

**Beitragsordnung des Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. (KLuST)  
Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2019**

Kölner Lesben- und Schwulentag e.V.  
Beethovenstr. 1  
50674 Köln

[www.colognepride.de](http://www.colognepride.de)  
[office@colognepride.de](mailto:office@colognepride.de)

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die weibliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller geschlechtlichen Identitäten.

## **§ 2 Mitgliedbeitrag**

(1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Neue Mitglieder haben unabhängig vom Datum ihres Eintritts in den Verein den Jahresbeitrag sofort und in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Beiträge werden jeweils zum 01. Januar fällig und am ersten Bankarbeitstag eines jeden Jahres eingezogen.

Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- a. Privatpersonen 48,00 Euro
- b. Gemeinnützige juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsichten und politische Parteien 120,00 Euro
- c. Sonstige 200,00 Euro

## **§ 3 Ermäßigter Mitgliedsbeitrag**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zahlen Ehrenmitglieder keinen Mitgliedsbeitrag.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 a beträgt der Beitrag für Schülerinnen und Studentinnen, Freiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Empfängerinnen von Sozialleistungen nach dem 2., 8. und 12. Sozialgesetzbuch, Asylbewerberleistungsgesetz die Hälfte des nach § 2 Absatz 3 a festgelegten Betrags. Maßgeblich ist, dass die Eigenschaft zur Minderung des Beitrags zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorliegt.

## **§ 4 Beitragsermäßigung, Stundung, Beitragsbefreiung**

Über weitere begründete Beitragsermäßigungen, Stundungen oder zeitlich befristete Beitragsbefreiungen entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.

## **§ 5 Aufnahmegebühr**

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

## **§ 6 Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist eine Nachfolgeregelung zu treffen, in der mindestens die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages geregelt ist. Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2020 mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. in Kraft.